

Allgemeine Einkaufsbedingungen ("AEB")

der PAMMINGER Maschinenbau Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23371 w, LG Linz, und der PAMMINGER Verpackungstechnik Ges.m.b.H., FN 141179 t, LG Linz, beide Petzoldstraße 24, 4020 Linz, Austria (nachfolgend kurz "PAMMINGER" genannt)

Fassung 12.06.2017

1. Definitionen/Geltungsbereich/Vertragsgrundlagen

- 1.1. In diesen AEB gelten soweit sich nachfolgend insbesondere aus Sinn und Zweck einer Formulierung nicht eindeutig Abweichendes ergibt, folgende Begriffsbestimmungen:
 - "Geschäftspartner" ist jeder Vertrags- und/oder Verhandlungspartner von PAMMINGER, der eine Leistung an PAMMINGER erbringt, erbracht hat oder zu erbringen beabsichtigt, insbesondere jeder Vertragspartner, Verkäufer, Geschäftspartner, Dienstleister, Auftragnehmer, Angebotssteller, etc., und zwar unabhängig davon, ob bereits ein Vertragsverhältnis zustande gekommen ist;
 - "Leistung" ist jedes (materielle und/oder immaterielle) Produkt (Ware), jede (materielle und/oder immaterielle) Lieferung und/oder jede (materielle und/oder immaterielle) sonstige Leistung des Geschäftspartners, egal welcher Art (Ware" bzw.. "Liefer-/Kauf-/Vertragsgegenstand/-objekt), sowie die damit in Zusammenhang stehende Leistungserbringung durch den Geschäftspartner;
 - "Angebot" ist die Offerte des Geschäftspartners über die von ihm zu erbringenden Leistungen / Lieferungen;
 - "Liefervertrag" ("Auftrag", Kaufvertrag", "Einkaufsvertrag") ist das zwischen PAMMINGER und dem Geschäftspartner zustande gekommene Rechtsgeschäft, unabhängig von deren Form;
 - "Bestellung" ist die vom PAMMINGER auf der Grundlage eines Angebotes des Geschäftspartners abgegebene Order einer Leistung / Lieferung / Ware.
- 1.2. Für alle Angebote, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstige Rechtsgeschäfte und Leistungen gelten ausschließlich diese AEB. Die vorliegenden AEB sind damit insbesondere Bestandteil jedes Einkaufsvertrages von PAMMINGER. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass PAMMINGER bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichenden Regelungen in einer Auftragsbestätigung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Geschäftspartners sowie insbesondere gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden von PAMMINGER nicht anerkannt und gelten nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch PAMMINGER, auch wenn PAMMINGER diesen im Einzelfall selbst bei Vertragsdurchführung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Geschäftspartner.
- 1.3. Bei **Widersprüchen** in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Rangfolge: (i) Sondervereinbarungen, soweit diese von PAMMINGER schriftlich bestätigt wurden; (ii) die AEB von PAMMINGER; (iii) gesetzliche Bestimmungen.



1.4. Die AEB sind auch auf Vertragspartner des Geschäftspartners – insbesondere Vorlieferanten und Hersteller – zu **überbinden**.

2. Angebot/Bestellung/Auftrag/Auftragsbestätigung/Lieferabrufe

- 2.1. Bestellungen von PAMMINGER sind nur dann verbindlich, wenn ihnen ein rechtsverbindliches Angebot des Geschäftspartners vorangegangen ist. Bestellungen ohne vorangegangenes bzw.. ohne vorangegangenes schriftliches Angebot des Geschäftspartners stellen eine Aufforderung zur Stellung eines rechtsverbindlichen Angebotes durch den Geschäftspartner dar. Rechtsverbindliche Angebote des Geschäftspartners können von PAMMINGER binnen einer Frist von 12 Wochen angenommen werden. Jede angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefervertrag.
- 2.2. Alle Angebote des Geschäftspartners, insbesondere **Kostenvoranschläge**, erfolgen **kostenlos**.
- 2.3. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die in der dem Angebot des Geschäftspartners vorangegangenen unverbindlichen Anfrage von PAMMINGER aufgeführt sind, sind Inhalt des Auftrages. Sind übermittelte Anfragen bzw. Ausschreibungsunterlagen von PAMMINGER unklar, fehlerhaft oder nicht erfüllbar, hat der Geschäftspartner PAMMINGER nachweislich unverzüglich hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen; ansonsten garantiert der Geschäftspartner sämtliche darin enthaltenen Bedingungen insbesondere betreffend Liefertermin, Menge, Spezifikation und Beschaffenheit der Leistung.
- 2.4. Nur **schriftliche Bestellungen** (dazu zählen auch Telefax und E-Mail) sind gültig. Dies gilt auch für Ergänzungen von Bestellungen. Mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um für PAMMINGER verbindlich zu sein.
- 2.5. Jede Bestellung durch PAMMINGER ist unverzüglich (insbesondere mit Preis- und Lieferzeitangabe) schriftlich zu bestätigen; sollte diese normativ keinen Erklärungswert besitzende schriftliche Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Bestelltag (Datum der Bestellung) bei PAMMINGER einlangen, ist PAMMINGER an die Bestellung nicht mehr gebunden. Eine Auftragsbestätigung unter Abweichung von der Bestellung wird nur wirksam, wenn PAMMINGER sie in Schriftform oder Textform bestätiget.
- 2.6. Vereinbarungen durch Mitarbeiter des Außendienstes, Angestellte oder sonstige Vertreter von PAMMINGER, die nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsschluss bzw.. zur Abgabe verbindlicher Willenserklärungen ausgewiesen sind, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch PAMMINGER.
- 2.7. Bei entsprechender schriftlicher Rahmenvereinbarung oder entsprechendem schriftlichen Hinweis in der Bestellung sind Bestellungen von PAMMINGER, mit welcher die Menge der zu liefernden Gegenstände bzw.. der Umfang der zu erbringenden Leistung, der Ort, der Tag und gegebenenfalls der Zeitpunkt und/oder sonstige Rahmenbedingungen der Leistung angegeben werden, als Lieferabrufe auch dann verbindlich, wenn sie ohne vorangehendes (rechtsverbindliches) Angebot erfolgen. Der Geschäftspartner ist an die Erfüllung eines von PAMMINGER erteilten Lieferabrufs oder einer darauf bezogenen Ergänzung und/oder Änderung gebunden, es sei denn, er macht dagegen innerhalb nachstehender Fristen (einlangend bei PAMMINGER) begründete Einwände in schriftlicher Form geltend:



- Vierundzwanzig Stunden nach Zugang des Lieferabrufs oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von sechs bis einschließlich zehn Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden.
- Drei Arbeitstage (= Montag bis Freitag) nach Zugang des Lieferabrufs oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) bis einschließlich drei Monaten nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden.
- Zwei Wochen nach Zugang des Lieferabrufs oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei Monate nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden.
- Falls ein Lieferabruf oder eine darauf bezogene Änderungsmitteilung weniger als sechs Arbeitstage (= Montag bis Freitag) nach Erhalt des Lieferabrufs oder der Lieferabrufänderung wirksam werden soll, werden die Parteien die Lieferung gegebenenfalls nach Treu und Glauben verhandeln.

3. Änderung der Bestellungen

- 3.1. Eine Änderung der Bestellung durch den Geschäftspartner, sowie eine Weitergabe des Auftrags ist unzulässig. Führt der Geschäftspartner die Lieferung oder sonstige Leistung dennoch aus und wird die Lieferung von PAMMINGER schriftlich akzeptiert, so gelten die Bedingungen der von PAMMINGER ursprünglich erteilten Bestellung.
- 3.2. **PAMMINGER** behält sich das Recht vor, Bestellungen auch nach Einlagen der Auftragsbestätigung bis zum Einlagen der Lieferung jederzeit und in jeder Hinsicht zu **ergänzen, abzuändern oder zu annullieren**, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität sowie Quantität und Art des Versands.
- 3.3. Verlangt PAMMINGER eine Änderung der Bestellung, so hat der Geschäftspartner dieser unverzüglich etwaige **Mehr- bzw. Minderpreise** und Terminauswirkungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Der Geschäftspartner darf so lange keine Ergänzungen bzw.. Änderungen ausführen, solange sämtliche Ergänzungs- bzw.. Änderungsfolgen bzw.. deren Kostentragung von PAMMINGER schriftlich bestätigt wurden.
- 3.4. PAMMINGER wird dem Geschäftspartner die nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen, die dem Geschäftspartner aufgrund der Änderung entstanden sind, in angemessenem Umfang entschädigen. Jeder **Kostenersatz** setzt voraus, dass es dem Geschäftspartner nachweislich nicht gelingt, eine andere Verwendung oder einen anderen Abnehmer dafür zu finden, obwohl er diesbezüglich alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Preise



- 4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, Kosten für Funktionsund Qualitätsprüfungen, Lackierung, Korrosionsschutz, Werks- und Abnahmezeugnisse, Dokumentation, Verpackung, Transportkosten, Versandspesen sowie allfälliger Kosten einer Transportgenehmigung. Die Preise sind **Fixpreise** in Euro (€), die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Enthält eine Bestellung ausnahmsweise keinen oder nur einen Tages- oder Richtpreis, so hat der Geschäftspartner in der Auftragsbestätigung den verbindlichen Preis einzusetzen, der von PAMMINGER schriftlich bestätigt werden muss.
- 4.2. **Preisreduktionen** aufgrund von Änderungen am Beschaffungsmarkt des Geschäftspartners sind in vollem Umfang an PAMMINGER weiterzugeben. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, PAMMINGER über derartige Änderungen am Beschaffungsmarkt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. Lieferung/Transport/Gefahrtragung/Kennzeichnung

- 5.1. Die Lieferungen einschließlich angemessener den Schutz der Liefergegenstände gewährleisteten Verpackung und Versicherung erfolgen auf Gefahr und Kosten des Geschäftspartners. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Kosten für Transportversicherung übernimmt PAMMINGER nicht. Versandbedingungen mit abweichender Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit der Geschäftspartner verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung. Nachnahme-Lieferungen sind nicht zulässig und werden nicht angenommen.
- 5.2. Die **Gefahr** geht erst nach Abladung und Übernahme der Ware am Lieferort oder Übergabe einer Leistung am Leistungsort auf PAMMINGER **über**, frühestens aber mit **vollständiger Abnahme**. Die Abnahme gilt nach vertragsgemäßer und vollständiger Erfüllung aller Leistungen (Punkt 6.1) sowie nach schriftlicher Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch PAMMINGER als erfolgt.
- 5.3. Der Geschäftspartner hat die Liefergegenstände entsprechend den gesetzlichen bzw.. den Vorgaben von PAMMINGER zu **kennzeichnen** und in allen Schriftstücken, die sich auf eine Bestellung beziehen, die Bestell- und Auftragsnummer anzugeben. Sämtliche Versandpapiere sind ordnungsgemäß mit den von PAMMINGER vorgeschriebenen Angaben zu versehen und insbesondere mit Bestellnummer, Bestellposition, Kommissionsnummer, Planziffer, Abmessungen sowie Stückzahl und Gewicht pro Position, sowie falls erforderlich mit CE-Kennzeichnung zu übergeben. Die aus der Nichtbeachtung der von PAMMINGER verlangten Versandvorschriften entstehenden Kosten hat der Geschäftspartner zu tragen. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises die bei der von PAMMINGER durchgeführten Eingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 5.4. **Teillieferungen** bedürfen der Zustimmung von PAMMINGER und sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
- 5.5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, bei Lieferung der Liefergegenstände alle üblicherweise vorausgesetzten Unterlagen in deutscher Sprache (wie Rechnungen, Frachtdokumente, Ursprungszeugnisse, Konformitätserklärungen, Garantiebriefe, technische und/oder sonstige Dokumentation, Produktbeschreibungen, Lagerungs-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Einbauanleitungen, Ersatz- und Verschleißteillisten etc.) sowie



alle sonstigen Informationen (wie Statistische Warennummer, Ursprungsdokumentation, Transportspezifikation) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die **Übergabe dieser Unterlagen** ist vorbehaltlich der übrigen Ansprüche und Rechte von PAMMINGER jedenfalls Voraussetzung für die vollständige Erfüllung und die Fälligkeit des Entgelts.

6. Lieferzeit/Lieferfristen/Lieferverzug

- 6.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Datum des Zugangs der Bestellung beim Geschäftspartner zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die vollständige Vertragserfüllung, insbesondere der Eingang der Ware bei der von PAMMINGER genannten Empfangs- bzw.. Verwendungsstelle, inklusive Durchführung einer allfälligen Montage, Bereitstellung der Dokumentation gemäß Punkt 5.5, Schulung/Einweisung, Inbetriebnahme und/oder die Erfüllung aller vereinbarter Inhalte gemäß Punkt 2.3. Letzteres gilt nur dann nicht, wenn der Geschäftspartner nachweist, dass PAMMINGER entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.
- 6.2. Bei Lieferverzug, also insbesondere, wenn die Leistung vor oder nach dem festgelegten Zeitpunkt bzw.. Zeitraum oder in größerer oder kleinerer Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben, gerät der Geschäftspartner ohne Mahnung in Verzug. PAMMINGER ist berechtigt, nach ihrer Wahl weiter auf Erfüllung zu bestehen oder aber unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Bewirkung der Leistung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sowie die Lieferungen und sonstigen Leistungen aus anderen Quellen zu beziehen und den Ersatz eines PAMMINGER durch den Verzug entstehenden Schadens zu verlangen. Aus einem derartigen Rücktritt stehen dem Geschäftspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegen PAMMINGER zu. Für den Fall, dass die Setzung einer angemessenen Nachfrist gesetzlich zwingend erforderlich ist, genügt die tatsächliche Gewährung z.B. durch (wiederholte) Mahnungen zur Vertragseinhaltung.
- 6.3. PAMMINGER ist berechtigt, sowohl verspätete als auch vorzeitige Lieferungen, sowie bloße Teillieferungen abzulehnen, ohne dass der Geschäftspartner daraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe zusätzlicher Arbeitskosten, Transportkosten, Produktionsänderungen und Lagerhaltung, gehen zu Lasten des Geschäftspartners. Eine vorbehaltslose Annahme verspäteter Lieferungen durch PAMMINGER bedeutet keinen Verzicht auf die unter Punkt 6.2 genannten Rechte.

7. Lieferverpflichtung für Ersatzteile

- 7.1. Der Geschäftspartner ist unabhängig von der Vertragslaufzeit auf Anforderung verpflichtet, PAMMINGER mit einer ausreichenden Menge an Ersatzteilen für mindestens 15 Jahre nach Beendigung der Lieferung des betreffenden Produkts zu versorgen, sowie im selben Zeitraum Schulungs-, Wartungs-, Reparatur-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen durchzuführen.
- 7.2. Während der Vertragslaufzeit richtet sich der **Preis** der Ersatzteile bzw.. der sonstigen unter Punkt 7.1 genannten Leistungen nach den vereinbarten Preisen; danach nach angemessenen Marktpreisen.



8. Höhere Gewalt

- 8.1. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt, der die rechtzeitige Herstellung, Lieferung oder die Abnahme der Ware durch PAMMINGER behindert, verzögert oder unmöglich macht, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, sonstige Elementarereignisse, etc. berechtigen PAMMINGER ohne Erfordernis der Nachfristsetzung dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge einseitig herabzusetzen oder die Lieferung bzw.. Ausführung eines erteilten Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, sowie die Lieferungen und sonstigen Leistungen aus andere Quellen zu beziehen, ohne dass den Geschäftspartner hieraus wie immer geartete Ersatzansprüche gegen PAMMINGER zustehen. Der gegenständliche Punkt lässt die in anderen Bestimmungen dieser AEB gewährten Rechte der Vertragsparteien unberührt.
- 8.2. Der durch ein Ereignis höherer Gewalt behinderte **Geschäftspartner** kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen, wenn er PAMMINGER unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweilig zuständigen Regierungsbehörde bzw.. Wirtschaftskammer des Lieferlandes **bestätigte Stellungnahme** über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.
- 8.3. Die Vertragspartner haben bei höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw.. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten.
- 8.4. **Termine oder Fristen**, die durch das Einwirken von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, werden vorbehaltlich Punkt 8.1 um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert und gelten für diese wiederum die Bestimmungen der Punkte 5 bis 7. Im Übrigen bleiben sämtliche sonstigen vertraglichen Verpflichtungen des Geschäftspartners und Rechte von PAMMINGER grundsätzlich unberührt.

9. Rechnung/Zahlung/Haftrücklass

- 9.1. Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen, zu entsprechen; sie dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden und sind PAMMINGER gleich nach erfolgtem Versand zuzusenden. Ist die Rechnungsbeilage gesetzlich vorgeschrieben, (z.B. Verzollung), erwirbt der Geschäftspartner daraus keine wie immer gearteten Rechte. Rechnungen haben in jedem Fall die vollständige Bestellnummer und das Auftragsdatum zu tragen und haben sich auf einen Lieferschein/eine Bestellung zu beziehen. Der Geschäftspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.
- 9.2. Stellt PAMMINGER fest, dass die Pflicht besteht oder wird PAMMINGER dazu von entsprechenden Behörden aufgefordert, **Abgaben** (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, ist PAMMINGER berechtigt diese Beträge **vom Rechnungsbetrag abzuziehen**. Sollte der Geschäftspartner über Dokumente zu einer entsprechenden Freistellung verfügen, sind



- diese unaufgefordert vorzulegen. Das Recht des Geschäftspartners, die Steuern und Abgaben von den erhebenden Behörden zurückzufordern, bleibt unberührt.
- 9.3. Die **Frist** für die Bezahlung der Rechnung **beginnt** mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw.. Leistung folgt je nachdem, welches Datum das spätere ist. Teillieferungen gelten nicht als fristauslösend. Bei vorzeitiger Annahme der Liefergegenstände beginnt die Zahlungsfrist ab Liefertermin gemäß der Bestellung oder ab Rechnungseingang zu laufen je nachdem, welches Datum das spätere ist. Bei Werkverträgen oder vertraglich vereinbarten Abnahmen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Endabnahme.
- 9.4. Falls keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung nach Wahl von PAMMINGER innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.
- 9.5. Die Zahlung kann nach Wahl von PAMMINGER mittels Scheck, Banküberweisung oder mit Wechsel erfolgen. Zahlungen von PAMMINGER können jedenfalls in EURO erfolgen. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn innerhalb der Zahlungsfrist das Entgelt abgesandt oder eine entsprechende Anweisung an das überweisende Kreditinstitut abgegeben wird.
- 9.6. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist PAMMINGER berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen verlängert sich der Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung. Vorbehaltslose Zahlungen von PAMMINGER haben keinen die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung anerkennenden Erklärungswert.
- 9.7. Die **Tilgung** der Forderungen tritt ein, wenn der Geschäftspartner der Zahlung durch PAMMINGER nicht binnen sechs Wochen schriftlich widerspricht.
- 9.8. Ein **Eigentumsvorbehalt** ist gegenüber PAMMINGER **ausgeschlossen**. PAMMINGER stimmt der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des Geschäftspartners jeglicher Art ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen von PAMMINGER von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen des Geschäftspartners haben keinen die Zustimmung zu Eigentumsvorbehalten erzeugenden Erklärungswert.
- 9.9. Soweit nicht anders vereinbart ist, kann PAMMINGER ohne Verzicht auf ihr Leistungsverweigerungsrecht 10 % des Gesamtbestellwertes zum Zwecke der Deckung von Schadenersatz-, Gewährleistungs- bzw.. Garantieansprüchen sowie bereicherungsrechtlichen Ansprüchen als unverzinster **Haftrücklass** bis Garantieende plus 45 Tage einbehalten. Eine Ablösung durch Bankgarantie ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. In diesem Fall werden durch PAMMINGER nur akzeptable, kostenlose, unwiderrufliche und abstrakte Bankgarantien eines erstklassigen europäischen Bankinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit einer Laufzeit bis Garantieende plus 45 Tage anerkannt. Für solcherart gelegte Bankgarantien gilt, dass in Fällen, in denen während der Laufzeit der Garantie ernsthafte und berechtigte Zweifel an der Bonität bzw.. Liquidität des garantieausstellenden Unternehmens auftreten, PAMMINGER berechtigt ist, vom Geschäftspartner binnen angemessener Frist die Beibringung einer im Sinne dieses Punktes adäquaten Sicherheit bis zum Ablauf der ursprünglichen Laufzeit zu verlangen.



9.10.**Personaleinsätze** (insbesondere) für Montage-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, werden nur vergütet, wenn den Rechnungen von PAMMINGER unterzeichnete Leistungs- und Materialscheine im Original beigelegt werden.

10. Garantie/Gewährleistung

- 10.1. Der Geschäftspartner übernimmt für sich, seine Subunternehmer und Vorverkäufer für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Leistung, Lieferung und Ausführung insbesondere (i) für die vereinbarten (Punkt 2.3), (ii) für die gewöhnlich vorausgesetzten und (iii) für die allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- und/oder mustergemäßen Eigenschaften sowie (iv) für die Einhaltung aller einschlägigen, am Erfüllungsort und für die von PAMMINGER bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen, insbesondere allen für sie maßgeblichen Regelwerken, sowie (v) für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen, sowie für die Personalentsendung die Garantie für die Dauer von 36 Monaten. Bei Sachen, die zum Einbau in oder zur Verwendung mit unbeweglichen Sachen bestimmt sind, gilt eine Garantiefrist von 48 Monaten.
- 10.2.Der Vertragspartner steht in diesem Sinn (neben der bzw.. in Ergänzung zur gesetzlichen Gewährleistung) insbesondere dafür ein, dass innerhalb des Garantiezeitraumes keine Mängel auftreten und hält PAMMINGER diesbezüglich sowie im Hinblick auf die in diesen AEB enthaltenen Garantiezusagen vollkommen schad- und klaglos (volle Genugtuung). Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Liefergegenstandes (der Leistung) den einschlägig anerkannten Regeln und dem letzten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wird/wurde und dieses für den Einsatzzweck geeignet ist. Der Geschäftspartner garantiert die volle Funktions- und Leistungsfähigkeit seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen, wie z.B. für Ausrüstungen, Hardware, Software, Datenfiles, etc. über die gesamte Lebensdauer.
- 10.3. Die Garantiefrist läuft bei erkennbaren Mängeln ab Übernahme bzw.. bei Verwendung im Werk von PAMMINGER ab Inbetriebnahme des Liefergegenstandes; bei nicht erkennbaren Mängel ab vollständiger Kenntnis des Mangels. Im Falle einer Verbesserung/eines Austausches beginnen die Garantiefristen neu zu laufen. Teillieferungen gelten nicht als fristauslösend. Gleichzeitig wird die Garantie des Produktes um jenen Zeitraum verlängert, in welchem das Produkt wegen des Mangels und seiner Beseitigung nicht benutzt werden konnte. Bei nach der Gepflogenheit von PAMMINGER bis zur Verwendung verpackt belassener Ware gelten Mängel, die sichtbar werden, als zu diesem Zeitpunkt entdeckt, weshalb erst ab diesem Zeitpunkt die Garantiefrist zu laufen beginnt.
- 10.4. Die **gesetzlichen Mängelansprüche** stehen PAMMINGER ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt erst ab Ablauf der Garantiefrist gemäß Punkt 10.1 zu laufen. Punkt 10.3 gilt sinngemäß. Im Falle der Inanspruchnahme aus dem Titel der gesetzlichen Gewährleistung trifft den Geschäftspartner während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der Mangel bei Übergabe nicht vorhanden gewesen ist.



- 10.5.PAMMINGER trifft **keine** wie immer gearteten **Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**. Insbesondere ist die Anwendbarkeit der § 377 ff UGB ausgeschlossen.
- 10.6.PAMMINGER ist unabhängig von einem Verschulden des Geschäftspartners berechtigt nach eigener Wahl die Abnahme der Leistungen bis zur Klärung der Ansprüche ganz oder teilweise zu verweigern, die Zahlung des vereinbarten Preises zur Gänze zurückzubehalten, unentgeltlich Nachbesserung oder Austausch zu verlangen, Preisminderung geltend zu machen, den Liefergegenstand auf Kosten des Geschäftspartners zurückzusenden und Wandlung zu erklären sowie auf Kosten des Geschäftspartners die Mängel selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen oder Deckungskäufe zu tätigen und den Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Bei Verbesserung/Austausch trägt der Geschäftspartner die Kosten und die Gefahr des Transportes des Liefergegenstandes zum Geschäftspartner und wieder retour zu PAMMINGER.
- 10.7. Wird der gleiche Liefergegenstand wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist PAMMINGER berechtigt, nicht nur vom dem die mangelhafte Lieferung betreffenden Liefervertrag, sondern von allen anderen Lieferverträgen über gleiche oder ähnliche Liefergegenstände (Leistungen) zurückzutreten. Auf Verlangen des Geschäftspartners sind diesem die mangelhaften Liefergegenstände auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen, soweit diese von PAMMINGER nicht zu Beweissicherungszwecken benötigt werden. Weitergehende und sonstige, insbesondere aus der echten Garantie erfließenden Rechte von PAMMINGER bleiben jedenfalls unberührt.

11. Schadenersatz/ Vertragsstrafen

- 11.1.Jegliche Ansprüche des Geschäftspartners aus dem Vertragsverhältnis mit PAMMINGER sind auf Fälle groben Verschuldens und der Höhe nach mit dem vereinbarten Preis begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Umsatzausfall, mittelbare/indirekte, immaterielle und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.2.Der Geschäftspartner haftet für alle Nachteile aus einer Verletzung des Liefervertrages durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen insbesondere Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten; dies gilt auch für Schäden, die auf die Nichterfüllung von Kennzeichnungs-/Dokumentationspflichten (insbesondere Punkt 5.3) zurückzuführen sind oder aus der Unkenntnis von Lagerungs- und/oder Betriebsvorschriften (insbesondere Punkt 5.5) entstehen, wenn der Geschäftspartner nicht nachweist, dass diese Vorschriften PAMMINGER zur Verfügung gestellt wurden. Die Ersatzpflicht umfasst auch Rückholaktionen, Abwehraktionen und Imageschäden. Der Geschäftspartner hat in jedem Fall volle Genugtuung zu leisten (Erfüllungsinteresse).
- 11.3. Für den Fall, dass PAMMINGER von einem Kunden oder Dritten wegen tatsächlichen oder angeblichen Mängeln oder Fehlern des vom Geschäftspartnern gelieferten Produkts in Anspruch genommen wird ("Drittanspruch"), ist der Geschäftspartner verpflichtet, PAMMINGER von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit er nicht nachweist, dass der Schaden durch keinen Fehler eines Liefergegenstands verursacht worden ist. Der Geschäftspartner trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung. Bei solchen Drittansprüchen haben sich die Parteien gegenseitig zu unterstützen und unter Beachtung von



Treu und Glauben eine **Rechtsverteidigungsvereinbarung** zu schließen, in welcher zum Zwecke der Zusammenarbeit insbesondere folgende Punkte geregelt werden sollen:

- die Aufgaben, Rechte und Pflichten von PAMMINGER und des Geschäftspartners und ihre jeweiligen Anwälte bei der Verteidigung gegen einen Drittanspruch oder eine Klage;
- die Begleichung der Rechtsverfolgungskosten und
- die Begleichung der bei einem Vergleich oder einem Urteil anfallenden Kosten.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen einer geltenden Rechtverteidigungsvereinbarung, hat der Geschäftspartner bezüglich eines Drittanspruchs oder einer Klage durch PAMMINGER und/oder ihrem Versicherer die bei der Rechtsverfolgung anfallenden angemessenen Aufwendungen sowie den bei einem angemessenen Vergleich oder einem Urteil von PAMMINGER und/oder von ihrem Versicherer zu zahlenden Betrag zu erstatten. Diese Verpflichtungen des Geschäftspartners gelten auch dann, wenn sein Produkt oder seine Leistung lediglich Teil einer von PAMMINGER an Dritte erbrachten Leistung ist.

- 11.4.Im Falle eines **Verzuges mit Verpflichtungen** aus diesem Vertrag gelten unabhängig vom Verschulden des Geschäftspartners folgende **Konventionalstrafen** als vereinbart:
 - eine Verzugsentschädigung bei Verletzung von Punkt 6 und 7 idHv 2 % des vereinbarten Preises pro Woche, höchstens jedoch 10 %;
 - eine Verzugsentschädigung bei Verletzung von Punkt 5.3 und 5.5 idHv 0,5 % des vereinbarten Preises pro Woche, höchstens jedoch 5 %;
 - eine Vertragsstrafe bei Verletzung von Punkt 10 idHv 2 % des vereinbarten Preises pro Woche, höchstens jedoch 10 %.

Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt unberührt. PAMMINGER ist berechtigt, diese Vertragsstrafen sowie ihre sonstigen Ersatzansprüche ohne gesonderte Vereinbarung oder Verständigung vom Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

12. Produkthaftung/Produktrückruf

- 12.1.Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch PAMMINGER die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 Produkthaftungsgesetztes herausstellen und/oder erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht mehr dem Stand der Wissenschaft und der Technik im Sinne des § 8 Produkthaftungsgesetztes entsprechen, so verpflichtet sich der Geschäftspartner zur Zurücknahme derartiger Waren und zur vollständigen Refundierung des Kaufpreises. Ansprüche aus Produkthaftung stehen PAMMINGER auch dann zu, wenn PAMMINGER die Lieferung/Leistung überwiegend im eigenen Unternehmen verwendet. Für das Nichtvorliegen eines Produktfehlers ist der Geschäftspartner beweispflichtig.
- 12.2.Wenn PAMMINGER wegen vom Geschäftspartner gelieferter Ware nach dem Produkthaftungsgesetzt in Anspruch genommen wird und/oder ein sicherheitsrelevanter Fehler der Liefergegenstände eine **Rückrufaktion** erforderlich macht oder diese behördlich angeordnet wird, verpflichtet sich der Geschäftspartner auf seine Kosten zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von PAMMINGER gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. In einem



- derartigen Fall verpflichtet sich der Geschäftspartner darüber hinaus unabhängig von einem Verschulden bei PAMMINGER entstehende Schäden bzw.. Nachteile sowie diesbezüglicher Prozesskosten zu ersetzen.
- 12.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum Abschluss einer entsprechenden **Deckungsvorsorge** im erforderlichen Umfang. Punkt 13 gilt sinngemäß.

13. Versicherung

- 13.1.Die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages insbesondere die Haftung gegenüber PAMMINGER und Dritten ist vom Geschäftspartner auf eigene Kosten im erforderlichen Umfang zu **versichern** und die Versicherungspolizzen zugunsten von PAMMINGER zu vinkulieren. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. abzuschließen und für mindestens fünf Jahre ab Lieferung/Leistung aufrechtzuerhalten.
- 13.2.Der Geschäftspartner hat PAMMINGER den Abschluss der Versicherungen auf Anfrage nachweisen. Sollte der Geschäftspartner den Nachweis der vorgenannten Versicherungsdeckungen innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung durch PAMMINGER nicht erbracht haben, so kann PAMMINGER eine Versicherungsgesellschaft beauftragen, die genannten Gefahren zu Lasten und im Namen des Geschäftspartners zu versichern oder gemäß Punkt 18 vom Vertrag zurücktreten.
- 13.3.Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch PAMMINGER stellt keinen Verzicht auf irgendeine in gegenständlichem Punkt genannte Verpflichtung dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrags führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des Geschäftspartners.

14. Rechte an Unterlagen, Modellen, etc. von PAMMINGER

- 14.1. Überlassene Unterlagen, Daten, DV-Informationen, Software, Materialien, typgebundene Werkzeuge oder Vorrichtungen und Gegenstände (z.B. Muster, Modelle) nachfolgend "Material" genannt –, das PAMMINGER dem Geschäftspartner zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt, bleibt im Eigentum von PAMMINGER und ist vom Geschäftspartner sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und gemäß Punkt 13 zu versichern. Alle Rechte daran mit Ausnahme der auftragsbezogenen Mitbenutzungsrechte stehen PAMMINGER alleine zu. Das Material darf ohne die schriftliche Zustimmung von PAMMINGER weder für andere als die auftragsbezogenen Zwecke verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Verarbeitung mit nicht PAMMINGER gehörenden Sachen erwirbt PAMMINGER Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes des Materials zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 14.2.Produkte, die mit Hilfe des Materials nach Angaben von PAMMINGER oder unter wesentlicher Beteiligung von PAMMINGER bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung durch PAMMINGER an Dritte geliefert werden. Dasselbe gilt für Liefergegenstände, die mit dem Logo, dem Namen, der Marke, der Ausstattung oder den Produktbezeichnungen von PAMMINGER versehen sind.



14.3. Erwirbt der Geschäftspartner speziell zum Zwecke der Ausführung des Auftrags solches Material von PAMMINGER oder von Dritten, mit der Maßgabe, dass PAMMINGER die Investition finanziert und/oder eine Option besteht, nach der PAMMINGER das Material spätestens nach Ausführung des Auftrags ankaufen kann oder muss, gelten die Regelungen in Punkt 14.1 und 14.2. entsprechend. Gleiches gilt auch, wenn das Material im Eigentum des Geschäftspartners steht, in dem Material oder in den mit Hilfe des Materials herzustellenden Produkten aber das Know-how von PAMMINGER enthalten oder verkörpert ist.

15. Qualitätssicherung/-kontrollen/Produktsicherheit

- 15.1.Der Geschäftspartner ist insbesondere verpflichtet, alle am Erfüllungsort und für die von PAMMINGER bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie europarechtliche Vorgaben in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Betreten und Befahren des Werksgeländes, Ausweispflicht, sowie technische Normen, Standards, Steuern und Abgaben, Genehmigungen, Zölle, Registrierungen etc. und Anweisungen, die PAMMINGER dem Geschäftspartner bei Arbeiten an einem ihrer Standorte für diesen Standort zur Verfügung stellt bzw.. erteilt, zu befolgen. Der Geschäftspartner wird sich aktiv über bestehende Vorschriften für Fremdfirmen informieren. Entsprechende Merkblätter sind am Eingang zum Werksgelände beim Werkschutz von PAMMINGER erhältlich.
- 15.2.Der Geschäftspartner ist gehalten, zur Sicherung der Qualität unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit systematisch Maßnahmen zu planen, festzulegen, durchzuführen und zu überwachen, die ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten. Das gilt insbesondere für die Bereiche Planung, Entwicklung, Beschaffung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Transport. Der Geschäftspartner ist gehalten, Aufzeichnung zu führen, aufgrund derer sämtliche vom Eingang der Bestellung bis zur Auslieferung des fertigen Liefergegenstandes tatsächlich durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen nachgewiesen werden können, um in Schadensfällen eine einwandfreie Beweisführung zu ermöglichen. Eventuelle zusätzliche Qualitätssicherungsanforderungen an den Geschäftspartner müssen unbedingt eingehalten werden. Diese Verpflichtungen/Berechtigungen erstrecken sich auf eventuelle Subunternehmer und Vorlieferanten des Geschäftspartners, die dieser entsprechend zu verpflichten und gegenüber PAMMINGER offen zu legen hat.
- 15.3.Der Geschäftspartner hat bei der **Beschaffung von Material** oder sonstigen Sach-und Leistungsbezügen bei Dritten sicherzustellen, dass in dem Betrieb seiner Vor- oder Unterlieferanten den Vorgaben von PAMMINGER entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgesehen sind.
- 15.4. Der Geschäftspartner darf nur solche Fertigungsverfahren anwenden, die er beherrscht und die unter kontrollierten Bedingungen ablaufen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Liefergegenstände, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Liefergegenstände oder von sonstigen Maßnahmen, die sich auf die Qualität und/oder Sicherheit der Liefergegenstände auswirken können, hat der Geschäftspartner PAMMINGER rechtzeitig vor der Belieferung zu benachrichtigen. Änderungen



- der festgelegten Spezifikationen dürfen nicht ohne die Zustimmung von PAMMINGER vorgenommen werden.
- 15.5.Sämtliche Änderungen an den Liefergegenständen und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu **dokumentieren**. Zu dokumentieren sind hier u.a. Zeichnungsänderungen, Abweicherlaubnisse, Verfahrensänderungen, Änderungen der Prüfmethoden und Prüfhäufigkeiten, Änderungen von Geschäftspartnern, Zulieferteilen und Betriebsstoffen. Die Dokumentation zum Produktlebenslauf ist PAMMINGER auf Wunsch offen zu legen.
- 15.6.Der Geschäftspartner hat beim **Transport und bei der Lagerung** ein Verfahren festzulegen, das jede unsachgemäße Behandlung, wie Überschreitung der Lagerfähigkeit, Beschädigung und sonstige Qualitätsbeeinträchtigung ausschließt.
- 15.7.PAMMINGER ist berechtigt, **Kontrollen** der Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen beim Geschäftspartner während der regulären Betriebszeiten unangemeldet durchzuführen. Dabei ist PAMMINGER insbesondere berechtigt, in im Zusammenhang mit der Lieferung stehende Testberichte, Aufzeichnungen, Geschäftsunterlagen mit Subunternehmern und Vorlieferanten etc. Einsicht zu nehmen und die Produktions- und Geschäftsräumlichkeiten zu besichtigen.
- 15.8. Falls eine Behörde von PAMMINGER die Überprüfung des Produktionsprozesses bzw.. Einblick in den Produktionsablauf sowie die Offenlegung von Testberichten bzw.. sonstiger Prüfungsunterlagen verlangt, so hat der Geschäftspartner diese der betreffenden Behörde auf Aufforderung von PAMMINGER hin zur Verfügung zu stellen und PAMMINGER und/oder die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.

16. Geheimhaltung/Datenschutzerklärung

- 16.1.Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit PAMMINGER erhaltenen Informationen einschließlich der Bestellungen und der Informationen über das von PAMMINGER zur Verfügung gestellte Material (siehe Punkt 14) streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von PAMMINGER offen zu legen oder zugänglich zu machen. Der Geschäftspartner wird eigenen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen nur weitergeben, wenn und soweit dies für die Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit PAMMINGER erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit PAMMINGER fort. Weiterführende Vereinbarungen zur Vertraulichkeit werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 16.2.Der Geschäftspartner ist damit einverstanden, dass PAMMINGER sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung an diese weitergegebenen Daten des Geschäftspartners und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV gespeichert, verändert, übermittelt oder anderweitig verarbeitet und genutzt werden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

17. Schutzrechte Dritter / Nutzungsrechte

17.1.Der Geschäftspartner garantiert, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände oder sonstigen Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Mar-



ken, Muster-, Urheberrechte, Ausstattung, Produktbezeichnungen, Know-how, Gebietsschutz und Rechte ähnlicher Art und zwar auch dann, wenn deren Erteilung gegebenenfalls erst beantragt ist) verletzt werden. PAMMINGER ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob an der Ware immaterielle Rechte bestehen bzw.. ob solche verletzt werden, sondern ist zur Annahme berechtigt, dass dem Geschäftspartner alle jene Rechte zustehen, die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung Dritten gegenüber erforderlich sind.

- 17.2.Der Geschäftspartner hat PAMMINGER von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen. Unbeschadet weitergehender Rechte ist PAMMINGER in einem solchen Fall berechtigt, bis zur Klärung der Berechtigung der geltend gemachten Ansprüche die Abnahme der Ware zu verweigern, bereits angenommene Ware dem Geschäftspartner auf dessen Kosten wieder zur Verfügung zu stellen und die Zahlung des gesamten Kaufpreises zurückzuhalten.
- 17.3. Der Geschäftspartner hat PAMMINGER sämtliche **Rechte und Lizenzen**, die für die Nutzung, Übertragung, Durchleitung und den Verkauf des Liefergegenstandes sowie für die Ausübung der gewährten Rechte durch PAMMINGER (einschließlich deren verbundenen Unternehmen und anderen mit PAMMINGER Bezug habenden Personen) erforderlich sind, **einzuräumen** und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- 17.4.Zudem überträgt bzw. räumt der Geschäftspartner PAMMINGER unwiderruflich und soweit möglich unter Ausschluss eigener Nutzungsrechte das zeitlich und örtlich unbeschränkte, übertragbare und exklusive unentgeltliche Recht (Werknutzungsrecht) ein, die von ihm zur Verfügung gestellten Leistungen und Daten in jeder Weise für eigene und fremde Zwecke (insbesondere im geschäftlichen Verkehr) auf welche Art immer zu benutzen, also insbesondere zu verarbeiten, zu verbreiten, zu ändern, umzugestalten, zu über- und/oder bearbeiten (einschließlich willkürlicher und/oder von rein ästhetischen und/oder künstlerischen Erwägungen geleiteter Eingriffe), zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu ergänzen, anzupassen, und (sonst) zu verändern, einschließlich aller denkbaren Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen; hierzu zählen sämtliche derzeit bekannte Nutzungsarten einschließlich der Bearbeitung, Digitalisierung und Übersetzung sowie insbesondere die Verwendung im Internet oder vergleichbarer Online-Dienste. Dieses Werknutzungsrecht ist mit dem Entgelt, das der Vertragspartner für seine Leistungen erhält, jedenfalls mit abgegolten. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages gilt das (jeweilige) Werknutzungsrecht für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen des Geschäftspartners.

18. Vertragsrücktritt/Kündigung

18.1.Bei Lieferverzug, Insolvenzabweisung mangels Vermögens, Zahlungseinstellung und wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners, Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Geschäftspartners, Verletzung einer für PAMMINGER wesentlichen Vertragspflicht und Fällen höherer Gewalt (Punkt Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) ist PAMMINGER berechtigt; – ohne Verlust sonstiger Ansprüche – ganz oder teilweise



- vom Vertrag zurückzutreten. Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem Geschäftspartner keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber PAMMINGER.
- 18.2. Soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, kann PAMMINGER den Liefervertrag jederzeit und **ohne Angabe von Gründen kündigen**. In diesem Fall hat PAMMINGER dem Geschäftspartner ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten bezüglich
 - fertiger Waren, halbfertiger Erzeugnisse und warenbezogener Vormaterialien, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Lieferabrufe unter Angabe eines Anlieferdatums ausgefertigt wurden, das innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung durch PAMMINGER liegt und
 - fertiger Waren, halbfertiger Erzeugnisse und warenbezogener Vormaterialien, die auf schriftliche Anforderung von PAMMINGER in einem Sicherheitslager gelagert sind,

zu erstatten. In jedem Fall ist der Geschäftspartner verpflichtet, alle **zumutbaren Maßnahmen** zu ergreifen, um die entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten. Eine weitergehende Kostenübernahme ist ausgeschlossen. Die Beweislast für die tatsächliche Entstehung der genannten Kosten dem Grunde und der Höhe nach trägt der Geschäftspartner.

19. Übertragung der Vertragsrechte/Zession/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte

- 19.1.Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Geschäftspartner an einen Dritten bedarf sowohl im Wege der Einzel- als auch der Gesamtrechtsnachfolge der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen **Zustimmung durch PAMMINGER**. Es ist dem Geschäftspartner untersagt, gegen PAMMINGER gerichtete Forderungen an Dritte abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Geldforderung aus einem unternehmerischen Geschäft. PAMMINGER ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowohl im Wege der Einzel- als auch Gesamtrechtsnachfolge mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.
- 19.2.PAMMINGER ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sowohl im Wege der Einzel- als auch der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu **übertragen**.
- 19.3.Eine **Aufrechnung** gegen Ansprüche von PAMMINGER ist unzulässig. PAMMINGER ist berechtigt, eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, auch mit solchen von Konzernunternehmungen gegen die Forderungen des Geschäftspartners vorzunehmen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Geschäftspartner nicht zu.

20. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

20.1.Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist der Geschäftssitz von PAMMINGER; auch wenn die Übergabe, Leistung, Zahlung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt oder PAMMINGER die Zahlung allfälliger Transportkosten übernimmt. PAMMINGER ist jedoch berechtigt, nach eigener Wahl den Geschäftspartner auch an jedem andern Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.



- 20.2. Auf sämtliche, insbesondere diesen Einkaufsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländischen Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht vor, so sind diese nicht anzuwenden.
- 20.3. Die in den vorangehenden Bestimmungen getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Auftrages und/oder über die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung/Rechtswahl entstehen.

21. Sonstiges

- 21.1.Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AEB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 21.2.Die **Überschriften** der in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 21.3. Keine zwischen dem Geschäftspartner und PAMMINGER sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden AEB PAMMINGER gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes PAMMINGER in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder PAMMINGER in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.
- 21.4.Die **Anfechtung** oder Anpassung des Vertrages **wegen Irrtum** (einschließlich eines Kalkulationsirrtums) ist für den Geschäftspartner ausgeschlossen.
- 21.5.Sofern sich aus den AEB nichts anderes ergibt, sind jegliche Erklärungen von PAMMINGER nur rechtsverbindlich, wenn diese ausdrücklich und **schriftlich** abgegeben werden.
- 21.6. Soweit in diesen AEB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form in Sinne des Signaturgesetzes (BGBI I 1999/190) ersetzt werden.
- 21.7.Es ist dem Geschäftspartner nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von PAMMINGER gestattet, die mit PAMMINGER bestehende Geschäftsverbindung insbesondere eine Bestellung, einen Namen, ein Logo, eine Marke, eine Ausstattung, eine Produktbezeichnung oder einen Firmenschriftzug zu Werbezwecken zu verwenden.